

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: 20.07.2022  
Antragsnr.: 128/2022  
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen  
Zust. Referat: VI/61  
mit Referat:



**erlanger linke**  
Stadtratsgruppe für soziale Politik



Erlangen, den 19.7.2022

## **wie in Nürnberg gegen gefährliches Parken von E-Rollen vorgehen Dringlichkeitsantrag im Julistadtrat**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

Die Stadt schließt sich der Nürnberger Rechtsauffassung an, dass das Abstellen von E-Scootern zwecks Rückgabe an den Verleiher eine genehmigungspflichtige Sondernutzung sei. Grundlage ist ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Münster.

Die Verwaltung wird beauftragt, im Herbst ein neues Konzept für die E-Roller vorzulegen. Dieses soll in einem weiteren Innenstadtbereich das Abstellen von E-Scootern nur auf zugelassenen Stellflächen erlauben.

Die bisherigen Verträge mit den Betreibern sollen gekündigt werden, da sie von der Stadt aus einer schwachen Verhandlungsposition geschlossen wurden und sich die Rechtslage geändert hat. Dies ist als Kündigungsgrund bereits in den Verträgen enthalten.

Begründung:

E-Scooter werden leider auch in gefährlicher und behindernder Weise geparkt. Oft ist mit Kinderwagen oder Rollstuhl kein Durchkommen auf dem Gehsteig, Sehbehinderte sind gefährdet. Das kann und muss geändert werden.

Die in einer Anfrage der Erlanger Linke gestellte Frage, ob es durch das Urteil des VG Münster eine neue Rechtslage gebe, die der Stadt eine Handhabe gegen gefährliches Parken von E-Scootern liefere, wurde offensichtlich von der Stadt Nürnberg mit „JA“ beantwortet. Damit muss Erlangen diese Frage nicht mehr klären, und kann gleich zur Tat schreiten.

Begründung der Dringlichkeit:

Der aktuelle Zustand stellt eine Gefahrenquelle dar, insbesondere für sehbehinderte Menschen. Daher ist sofortiges Handeln geboten und nun auch möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann und Fabiana Girstenbrei (für die Erlanger Linke)

Anette Wirth-Hücking und Prof. Dr. Gunter Moll (für die FWG)

Sebastian Hornschild und Prof. Dr. Martin Hundhausen (für die Klimaliste)

Barbara Grille und Frank Höppel (für die ÖDP)

Anlagen (bitte mit auflegen):

1. Pressemitteilung Nürnberg: [https://www.nuernberg.de/presse/mitteilungen/presse\\_79830.html](https://www.nuernberg.de/presse/mitteilungen/presse_79830.html)
2. Anfrage Erlanger Linke zu Junistadtrat
3. Anfrage der Erlanger Linke vom März 22

## Nachrichten aus dem Rathaus



**Nr. 775 / 07.07.2022**

**Stadt Nürnberg**

**Amt für  
Kommunikation und  
Stadtmarketing**

### **Konzept zu E-Scooter-Verleihsystemen in Nürnberg**

**Leitung:  
Andreas Franke**

E-Scooter sorgen durch Nutzung und Abstellen an ungeeigneten Orten für regelmäßige Beschwerden und unerwartet viele – auch schwere – Unfälle. Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der Stadtverwaltung, die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden zu verbessern und dem bisherigen, eher unregelmäßigen Zustand Regeln entgegenzusetzen. Dazu ist es im Licht neuerer Rechtsprechung seit 2022 erstmals möglich, ein Gesamtkonzept für Nürnberg darzustellen.

Fünferplatz 2  
90403 Nürnberg  
[www.presse.nuernberg.de](http://www.presse.nuernberg.de)

„Die Idee, dass E-Scooter einen nennenswerten Beitrag zum Umstieg aus dem Auto auf den Umweltverbund leisten, lässt sich mit Zahlen nicht belegen. E-Scooter ersetzen Fußwege, ÖPNV-Fahrten oder sind Freizeitvergnügen. Umso wichtiger ist ein Konzept, wie sich diese E-Scooter im Stadtraum unterbringen lassen“, so Planungs- und Baureferent Daniel Ulrich. Dieses Konzept sieht die Einrichtung stationsbasierter Sammelparkplätze im öffentlichen Raum an Stelle des „wildem“ Abstellens vor. Mit der Umsetzung des Konzepts wird das Abstellen an beliebigen Orten gerade im dichten Innenstadtbereich unterbunden. Das Konzept beruht auf der Einteilung des Stadtgebiets in drei Bereiche – die Altstadt, das Gebiet innerhalb des Bundesstraßenrings inklusive der Weststadt sowie die Außenstadt.

Für den Bereich der Altstadt und den Bereich innerhalb des Bundesstraßenrings ist die Einrichtung eines stationsbasierten Verleihsystems an ausgewiesenen

Standorten vorgesehen. In den weniger dicht bebauten Gebieten der Außenstadt soll eine Kombination aus stationsbasiertem Verleihsystem an Standorten des ÖPNV sowie „free-floating“, also das freie Abstellen, angeboten werden. „Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Nutzerinnen und Nutzer von E-Scootern nach Beendigung des Mietvorganges die Fahrzeuge oft nicht ordnungsgemäß abstellen. Mit dem Angebot stationsbasierter Sammelparkplätze und die Ausweitung der Parkverbotszone im öffentlichen Raum kann dieses Problem des gefährdenden Abstellens hoffentlich behoben werden“, so Ulrich. „Ein verträgliches Miteinander aller Verkehrsträger im beschränkt verfügbaren Verkehrsraum ist dabei mein Ziel.“

Nutzerinnen und Nutzer der E-Scooter-Verleihsysteme können voraussichtlich ab Frühjahr 2023 innerhalb der Altstadt und des Bundesstraßenrings die Fahrzeuge nur noch auf den dafür vorgesehenen Sammelparkplätzen zurückgeben. Werden E-Scooter auf Gehwegen oder anderweitig hindernd abgestellt, läuft die Verleihgebühr weiter bis das Fahrzeug ordnungsgemäß an einem Sammelparkplatz zurückgegeben wird. Auch für die Verleihfirmen wird sich mit der Umsetzung des Konzepts einiges ändern: Die Anzahl der zugelassenen E-Scooter im Stadtgebiet ist künftig von der Gesamtzahl der Sammelparkplätze sowie deren Kapazitätsobergrenze abhängig, die sich aus der Stadtverträglichkeit und den Erfahrungen des zielnahen Abstellens durch zahlreiche Gespräche mit den Verleihfirmen ableitet. Auch soll ab nächstem Jahr nur noch eine begrenzte Anzahl an Anbietern in Nürnberg auf dem Markt sein. Diese haben die Möglichkeit, sich in einem mehrstufigen Verfahren auf das Angebot zu bewerben, welches mit einer Sondernutzungsgebühr verbunden ist.

Möglich wird diese neue Herangehensweise durch die Rechtsprechung, die das kommerzielle Nutzen des öffentlichen Raums anders als die damalige Bundesgesetzgebung als Sondernutzung sieht. Für Sondernutzungen können Kommunen Regelungen erlassen. Auf diesem Wege soll in Nürnberg für ein besseres Miteinander von E-Scootern und allen anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern gesorgt werden. maj

[Bild Download: Konzept zu E-Scooter-Verleihsystemen in Nürnberg </imperia/md/zentral/bilder/pressemitteilungen](#)

[/p07072022\\_6\\_vpl\\_escooter\\_foto.jpg>](#)

Das E-Scooter-Konzept sieht die Einrichtung stationsbasierter Sammelparkplätze im öffentlichen Raum an Stelle des „wilden“ Abstellens vor.

(Bild: Friederike Herget / Stadt Nürnberg, JPG-Datei 866 KB)

Erlangen, den 17.6.2022

**Urteil VG Münster: Möglichkeit, gegen gefährlich parkende E-Roller vorzugehen?  
Anfrage zum Stadtrat am 30.6.22**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir haben bei der Verwaltung im März wegen eines Urteils des VG Münster nachgefragt, ob die Stadt nun bessere Möglichkeiten habe, das Abstellen von E-Scootern zu regulieren, insbesondere auch, wegen der Gefährdung sehbehinderter Menschen.

Das Thema „gefährlich oder störend parkender E-Scooter“ hat inzwischen in den Nachbarstädten und in der Lokalpresse breite Aufmerksamkeit gefunden (z.B. <https://www.nordbayern.de/region/erlangen/e-scooter-in-erlangen-uberflussiges-verkehrshindernis-1.9901692>)

Wir stellen daher folgende Anfragen und bitten um Stellungnahme i.d. Stadtratssitzung:

- Hat die Stadtverwaltung Erlangen bereits Kontakt mit den örtlichen Interessenvertreter\*innen blinder und sehbehinderter Menschen aufgenommen, um aus deren Sicht eine Einschätzung der Problematik zu erhalten?
- Gab es seit Einführung des „E-Scooter“-Verleihs in Erlangen bereits Unfälle im Zusammenhang mit dem wahllosen Abstellen von E-Scootern?
- Bleibt die Stadtverwaltung noch bei ihrer Einschätzung von 2020: „Die E-Scooter stellen kein Verkehrssicherheitsproblem dar“?
- Ergeben sich durch das Urteil des VG Münster [1][2]
  - eine geänderte Rechtslage ?
  - neue Handlungsmöglichkeiten für die Stadt?
  - Handlungsbedarf auch für Erlangen?

**Erläuterungen:**

In einem Beschluss vom 09. Februar 2022 des Verwaltungsgerichts Münster wurde die Stadt Münster verpflichtet, eine Untersagung des Geschäftsbetriebs mit E-Rollern im sog. „free-floating-System“ zu prüfen [1][2]. Dies ging zurück auf einen Antrag des dortigen Blinden- und Sehbehindertenvereins, dessen Mitglieder durch das wahllose Abstellen von E-Rollern auf Gehwegen etc. einer erhöhten Unfallgefahr ausgesetzt sind [3][4].

Auch in Erlangen findet das „free-floating-System“ seit 01. März 2020 Anwendung [613/302/2020]).

Dazu hieß es in einer Verwaltungsvorlage der Stadt, dass aktuell keine Regulierungsmöglichkeiten vorgesehen sind und dass das Abstellen und Vermieten von E-Tretrollern als nicht-genehmigungspflichtiger Gemeingebrauch auf öffentlichem Grund eingestuft wird [613/007/2020].

In der Pressemitteilung zum o.g. Urteil [1] ist jedoch die Rede von der Notwendigkeit von Sondernutzungserlaubnissen für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche und dass der „pauschale Verweis auf die freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen der Betreiber nicht ausreichend“ ist.

Geht man von einer Gültigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster auch

für bayerische Städte aus, wäre die Aussage der Erlanger Stadtverwaltung in der Vorlage 613/302/2020 rechtlich nicht mehr haltbar.

Aber unabhängig von der juristischen Gültigkeit des Urteils stellt sich die Frage, ob nicht moralische Gründe diese Betriebsform verbieten, wenn man erfahren hat, dass nicht wenige behinderte Mitmenschen dadurch einen Gesundheitsschaden erlitten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei  
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann  
(Stadtrat)

[1] [https://www.justiz.nrw/JM/Presse/presse\\_weitere/PresseOVG/10\\_02\\_2022\\_/index.php](https://www.justiz.nrw/JM/Presse/presse_weitere/PresseOVG/10_02_2022_/index.php)

[2] [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg\\_muenster/j2022/8\\_L\\_785\\_21\\_Beschluss\\_20220209.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_muenster/j2022/8_L_785_21_Beschluss_20220209.html)

[3] <https://www.dbsv.org/pressemitteilung/e-roller-beschluss-muenster.html>

[4] <https://www.dbsv.org/e-roller.html>

[613/302/2020] [https://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.asp?\\_kvonr=2133875](https://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.asp?_kvonr=2133875)

[613/007/2020] [https://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.asp?\\_kvonr=2134298](https://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.asp?_kvonr=2134298)

Erlangen, den 22.3.2022

## **Anfrage: Einschätzung der Stadtverwaltung zum Urteil des Verwaltungsgerichts Münster bzgl. E-Rollern**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in einem Beschluss vom 09. Februar 2022 des Verwaltungsgerichts Münster wurde die Stadt Münster verpflichtet, eine Untersagung des Geschäftsbetriebs mit E-Rollern im sog. „free-floating-System“ zu prüfen [1][2]. Dies ging zurück auf einen Antrag des dortigen Blinden- und Sehbehindertenvereins, dessen Mitglieder\*innen durch das wahllose Abstellen von E-Rollern auf Gehwegen etc. einer erhöhten Unfallgefahr ausgesetzt sind [3][4].

Auch in Erlangen findet das „free-floating-System“ seit 01. März 2020 Anwendung. [613/007/2020]

Dazu hieß es in einer Verwaltungsvorlage der Stadt, dass aktuell keine Regulierungsmöglichkeiten vorgesehen sind und dass das Abstellen und Vermieten von E-Tretrollern als nicht-genehmigungspflichtiger Gemeingebrauch auf öffentlichem Grund eingestuft wird [613/302/2020]

In der Pressemitteilung zum o.g. Urteil [1] ist jedoch die Rede von der Notwendigkeit von Sondernutzungserlaubnissen für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche und dass der „pauschale Verweis auf die freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen der Betreiber nicht ausreichend“ ist.

Geht man von einer Gültigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster auch für bayerische Städte aus, wäre die Aussage der Erlanger Stadtverwaltung in der Vorlage 613/302/2020 rechtlich nicht mehr haltbar.

Aber unabhängig von der juristischen Gültigkeit des Urteils stellt sich die Frage, ob nicht moralische Gründe diese Betriebsform verbieten, wenn man erfahren hat, dass nicht wenige behinderte Mitmenschen dadurch einen Gesundheitsschaden erlitten haben.

Wir stellen daher folgende Fragen:

- Hat die Stadtverwaltung Erlangen bereits Kontakt mit den örtlichen Interessenvertreter\*innen blinder und sehbehinderter Menschen aufgenommen, um aus deren Sicht eine Einschätzung der Problematik zu erhalten?
- Gab es seit Einführung des „E-Scooter“-Verleihs in Erlangen bereits Unfälle im Zusammenhang mit dem wahllosen Abstellen von E-Scootern?
- Bleibt die Stadtverwaltung noch bei ihrer Einschätzung von 2020: „Die E-Scooter stellen kein Verkehrssicherheitsproblem dar“?
- Ergeben sich durch das o.g. Urteil
  - eine geänderte Rechtslage
  - neue Handlungsmöglichkeiten für die Stadt?
  - Handlungsbedarf auch für Erlangen?

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei  
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann  
(Stadtrat)

[1] [https://www.justiz.nrw/JM/Presse/presse\\_weitere/PresseOVG/10\\_02\\_2022\\_/index.php](https://www.justiz.nrw/JM/Presse/presse_weitere/PresseOVG/10_02_2022_/index.php)

[2] [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg\\_muenster/j2022/8\\_L\\_785\\_21\\_Beschluss\\_20220209.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_muenster/j2022/8_L_785_21_Beschluss_20220209.html)

[3] <https://www.dbsv.org/pressemitteilung/e-roller-beschluss-muenster.html>

[4] <https://www.dbsv.org/e-roller.html>

[613/302/2020] [https://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.php?\\_kvonr=2133875](https://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.php?_kvonr=2133875)

[613/007/2020] [https://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.php?\\_kvonr=2134298](https://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.php?_kvonr=2134298)